

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 224/87 - 3.2.2

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 81 901 702.1

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 054 560

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zur Herstellung einer Brandschutzdämmung

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : E04B 1/94, E05G 1/024

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 2. Februar 1989

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : Grünzweig + Hartmann AG

Einsprechender / Opponent / Opposant : Rockwool International A/S

Stichwort / Headword / Référence : Brandschutzdämmung

EPÜ / EPC / CBE Art. 56

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Erfinderische Tätigkeit (bejaht)" -
"technische Aufgabe zum Teil nicht naheliegend"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 224/87 - 3.2.2



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 2. Februar 1989

Beschwerdeführer:
(Patentinhaberin)

Grünzweig + Hartmann AG
Bürgermeister-Grünzweig-Str. 1
D-6700 Ludwigshafen (DE)

Vertreter:

Patentanwälte
Herrmann-Trentepohl, Kirschner, Grosse,
Bockhorni & Partner
Forstenrieder Allee 59
D-8000 München 71 (DE)

Beschwerdegegner:
(Einsprechender 01)

Rockwool International A/S
Hovedgaden 501
DK-2640 Hedehusene (DK)

Vertreter:

Köhne, Friedrich, Dipl.-Ing.
Postfach 250 265
Lothringer Straße 81
D-5000 Köln 1 (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 9. April 1987, mit der das europäische Patent Nr. 0 054 560 aufgrund des Artikels 102(1) widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: K. Stamm
Mitglieder: C. Andries
P. Ford

Sachverhalt und Anträge

I. Auf den Gegenstand der am 23. Juni 1981 als internationale Anmeldung PCT/DE81/00094 angemeldeten europäischen Patentanmeldung No. 81 901 702.1, ist am 20. Februar 1985 das sieben Patentansprüche umfassende europäische Patent Nr. 0 054 560 erteilt worden.

II. Gegen das erteilte Patent hat die Beschwerdegegnerin Einspruch eingelegt und beantragt, das Patent zu widerrufen, da dessen Gegenstand nicht patentfähig sei.

III. Durch Entscheidung vom 9. April 1987 hat die Einspruchsabteilung das Patent mit der Begründung widerrufen, daß die Gegenstände der unabhängigen Patentansprüche 1 bis 3 durch die entgegengehaltenen Druckschriften

D1: DE-B-2 636 430

D2: DE-B-1 224 654

D3: US-A-2 640 786

nahegelegt seien.

IV. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin am 6. Juni 1987 unter gleichzeitiger Zahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt und beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent in geändertem Umfang aufrechtzuerhalten. Die schriftliche Begründung der Beschwerde ist am 6. August 1987 eingegangen.

V. In der am 2. Februar 1989 durchgeführten mündlichen Verhandlung hat die Beschwerdeführerin neue Patentansprüche 1 bis 7 vorgelegt, von denen die unabhängigen Patentansprüche 1, 2, 3 und 6 folgenden Wortlaut haben:

Patentanspruch 1:

"Verfahren zur Herstellung einer Brandschutzdämmung für Feuerschutztüren, feuersichere Schränke und dgl., bei dem in ein offenporiges Stützgerüst aus Mineralfasern eine ihr Gefüge vor Erreichen einer zulässigen Höchsttemperatur endotherm ändernde und beim Schmelzen nach unten absinkende Kernspeichermasse eingebettet wird, dadurch g e k e n n z e i c h n e t , daß Mineralwolle in Flocken zerrissen wird, diese Flocken dann mit schmelzflüssiger Kernspeichermasse gemischt werden, worauf das entstandene Gemisch zu Formkörpern verpreßt wird, die man unter Abkühlen erstarren läßt."

Patentanspruch 2:

"Verfahren zur Herstellung einer Brandschutzdämmung für Feuerschutztüren, feuersichere Schränke und dgl., bei dem in ein offenporiges Stützgerüst aus Mineralfasern eine ihr Gefüge vor Erreichen einer zulässigen Höchsttemperatur endotherm ändernde und beim Schmelzen nach unten absinkende Kernspeichermasse eingebettet wird, dadurch g e k e n n z e i c h n e t , daß Mineralwolle in Flocken zerrissen wird, diese Flocken dann mit körniger bis pulverförmiger Kernspeichermasse unter Zufuhr von Wärme gemischt werden, worauf das entstandene breiige Gemisch zu Formkörpern verpreßt wird, die man unter Abkühlen erstarren läßt."

Patentanspruch 3:

"Verfahren zur Herstellung einer Brandschutzdämmung für Feuerschutztüren, feuersichere Schränke und dgl., bei dem in ein offenporiges Stützgerüst aus Mineralfasern eine ihr Gefüge vor Erreichen einer zulässigen Höchsttemperatur endotherm ändernde und beim Schmelzen nach unten absinkende Kernspeichermasse eingebettet wird, dadurch g e k e n n z e i c h n e t , daß Mineralwolle in Flocken

!

zerrissen wird, diese Flocken mit körniger bis pulverförmiger Kernspeichermasse und einem Kleber gemischt werden, worauf das entstandene Gemisch zu Formkörpern gestaltet wird."

Patentanspruch 6:

"Nach einem der Verfahren gemäß den Ansprüchen 1 bis 5 hergestellte Brandschutzdämmung, dadurch gekennzeichnet, daß die Brandschutzdämmung allseitig mit einer Dampfsperre aus einer Metall-, Kunststoff- oder einer kombinierten Metall-Kunststoff-Folie abgedeckt ist."

Darüber hinaus hat die Beschwerdeführerin neue Beschreibungsteile als Ersatz für die Spalte 1, Zeilen 1 bis 6 und für die Spalte 2, Zeilen 10 bis 18 der EP-B-54 560 eingereicht und beantragt, das Patent mit den so geänderten Unterlagen aufrechtzuerhalten, wobei in Spalte 2, Zeile 39 die Worte "beim wiedergegebenen Ausführungsbeispiel" zu streichen sind.

Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, daß die Herstellungsverfahren nach den Patentansprüchen 1 bis 5 und die Brandschutzdämmung nach den Patentansprüchen 6 und 7 patentfähig seien.

Die Beschwerdegegnerin hat dem Vorbringen der Beschwerdeführerin widersprochen und beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen. Sie vertritt die Auffassung, daß der Gegenstand des Patents nicht patentfähig sei.

Die Neuheit der Gegenstände der unabhängigen Patentansprüche 1 bis 3 und 6 hat die Beschwerdegegnerin nicht mehr bestritten. Die erfinderische Tätigkeit hingegen sei in Anbetracht des Standes der Technik gemäß den Dokumen-

ten US-A-3 559 594 (D4), DE-A-2 413 644 (D5),
DE-A-2 706 798 (D6) und das Dokument D1 nicht gegeben.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie den Regeln 1 (1) und 64 EPÜ; sie ist somit zulässig.
2. Die erstmals im Schriftsatz vom 17. Dezember 1987 von der Beschwerdegegnerin genannten Prospekte, die nur die allgemein bekannte Tatsache belegen, daß in Flocken zerrissene Mineralwolle erworben werden kann, sind für die Entscheidung nicht wesentlich und werden, weil sie darüber hinaus nach Ablauf der Einspruchsfrist (nämlich erst im Beschwerdeverfahren) genannt wurden, durch die Kammer als verspätet vorgebracht betrachtet. Sie sind daher im Sinne von Art. 114 (2) EPÜ nicht zu berücksichtigen.
3. Die Prüfung, ob die Änderungen in der Beschreibung und in den Patentansprüchen zulässig sind, ergibt folgendes:
 - 3.1 Die geltenden Patentansprüche 1 bis 3 unterscheiden sich von den erteilten Patentansprüchen 1 bis 3 dadurch, daß in jedem Patentanspruch die folgenden Merkmale aufgenommen worden sind:
 - i) "für Feuerschutztüren, feuersichere Schränke und dgl.", und
 - ii) "Kernspeichermasse, die beim Schmelzen nach unten absinkt".

Merkmal i) ist durch den Inhalt der Zeilen 3 bis 5 und 32 bis 34 der Spalte 2 und Zeilen 8 und 16 der Spalte 1 der

!

insoweit mit der ursprünglichen Beschreibung übereinstimmenden Beschreibung des Patents gestützt und als Präzisierung (gegenüber den Verfahren gemäß den erteilten Patentansprüchen 1 bis 3) des Verwendungsbereichs zu betrachten.

Auch Merkmal ii) ist implizit in der insoweit mit der ursprünglichen Beschreibung übereinstimmenden Beschreibung des Patents durch die Angabe der zu lösenden Aufgabe (Absinken hinauszögern) und deren Lösung (Absinken wird hinausgezögert) offenbart. Dieses Merkmal ist als eine weitere Präzisierung der gemäß den erteilten Patentansprüchen verwendeten Kernspeichermasse zu betrachten.

Die Merkmale sind demnach durch den Gesamtinhalt der ursprünglich eingereichten Fassung der Anmeldung gedeckt (Art. 123 (2) EPÜ), und die Schutzbereiche der Patentansprüche 1 bis 3 sind auch nicht erweitert worden (Art. 123 (3) EPÜ).

- 3.2 Die geltenden Patentansprüche 4 bis 7 stimmen mit den erteilten Patentansprüchen 4 bis 7 überein.
- 3.3 Bei den Änderungen in der Beschreibung handelt es sich um eine Anpassung der Beschreibung an die geänderten Patentansprüche, sowie um eine zusätzliche Angabe einer Fundstelle des Standes der Technik. Die Änderungen sind deshalb nicht zu beanstanden.
4. Offenbarung der Erfindung

Das Patent EP-B-54 560 beschreibt genau, wie das Herstellungsverfahren durchgeführt werden muß.

!

Durch die Angabe des technischen Gebietes erhält ein Fachmann implizit einen Hinweis, welche Material-Dichte er zu verwenden hat. Es ist ihm klar, daß die Material-Dichte abhängig ist von dem Schutz der im Einzelfall verlangt wird. Eine präzise Angabe kann deswegen nicht verlangt werden, weil der mögliche Dichte-Bereich groß ist und, wie erwähnt, vom Einzelfall abhängig ist.

Der Beschwerdegegnerin kann daher nicht zugestimmt werden, wenn sie feststellt, daß eine präzise Material-Dichte-Angabe notwendig ist, um die vorliegende Erfindung ausführen zu können.

5. Der Einwand der Beschwerdegegnerin, daß der Begriff "Flocken" unbestimmt ist, und daß deswegen die Verfahren gemäß Patentansprüche 1 bis 3 unklar sind, ist sachlich nicht haltbar. Es ist zwar richtig, daß die Größe der Flocken nicht eindeutig definiert ist; die Tatsache aber, daß die durch das Zerreißen der Mineralwolle entstandenen Einzelgebilde eine unregelmäßige Struktur bilden, ist gerade ein Teil der Erfindungslehre. Darüber hinaus wird durch die Verwendung dieses Begriffes für einen Fachmann in diesem Gebiet der Unterschied gegenüber üblicherweise verwendeten Fasern, flachen Fasern-Gebilden oder Faserplatten deutlich definiert.

6. Neuheit

Die Prüfung des vorliegenden Standes der Technik durch die Kammer hat ergeben, daß die Verfahren nach Patentansprüchen 1 bis 3, und die Brandschutzdämmung nach Patentanspruch 6 durch die Entgegenhaltungen nicht bekanntgeworden sind. Da die Neuheit nicht mehr bestritten ist, erübrigt es sich, das näher zu begründen.

!

7. Erfinderische Tätigkeit

- 7.1 Die Erfindung betrifft ein Verfahren zur Herstellung einer Brandschutzdämmung der durch DE-A-2 706 798 (D6) bekanntgewordenen Art. Von diesem Dokument wird auch im Oberbegriff der geltenden Patentansprüche 1 bis 3 ausgegangen.

Die von der Beschwerdegegnerin vertretene Auffassung, daß auch die Brandschutzdämmung nach einem der Dokumente D4 oder D5 als nächstkommenden Stand der Technik in Betracht komme, kann die Kammer nicht teilen, weil nach diesen Dokumenten die Kernspeichermasse nicht in ein offenes Stützgerüst eingebettet ist.

- 7.2 Dauert bei einer durch Dokument D6 bekanntgewordenen Kernspeichermasse (KSM) die Wärmebeaufschlagung an, dann schmilzt die KSM bei einer bestimmten Temperatur und die Schmelze sinkt nach unten. Dadurch entstehen Freiräume, die den Wärmeüber- und -durchgang zulassen.

- 7.3 Dem vorliegenden Patent liegt daher die Aufgabe zugrunde, ein Verfahren zur Herstellung einer Brandschutzdämmung vorzuschlagen, durch das die Brandschutzdämmung so ausgebildet werden kann, daß die Zeit bis zu der die Wärmedämmung im Brandfalle voll wirksam bleibt, noch weiter verlängert wird.

Diese Aufgabe unterscheidet sich von der in der EP-B-54 560 angegebenen Aufgabe (Spalte 2, Zeilen 10 bis 18) dadurch, daß sie nicht schon Teile der Lösung (nämlich den Hinweis: "daß die Gefahr eines Absinkens der unter fortdauernder Wärmebeaufschlagung schmelzenden KSM noch sicherer beseitigt werden kann, so daß die Zeit, bis zu der die Wärmedämmung voll wirksam bleibt, noch weiter

erhöht ist.") enthält und trägt sonach der objektiven Sachlage Rechnung (vgl. Entscheidung T 229/85, ABl. EPA, 1987, 237).

Die Kammer hat im vorliegenden Stand der Technik keinen Hinweis gefunden, daß am Prioritätstag des angefochtenen Patents das Problem einer Verzögerung des Absinkens der Schmelze und des damit verursachten Wärmeüber- und -durchgangs in diesem Zusammenhang bekannt war bzw. beachtet wurde.

Die Kammer ist deshalb der Meinung, daß die Einsicht in diese Problematik dem Fachmann vom Stand der Technik nicht nahegelegt wurde.

- 7.4 Die Aufgabe wird zur Überzeugung der Kammer durch die Verfahren der Patentansprüche 1 bis 3 und durch den Gegenstand des Patentanspruchs 6 gelöst, was auch die Beschwerdegegnerin während der mündlichen Verhandlung anerkannt hat.

Die Kammer akzeptiert die Erklärungen der Beschwerdeführerin, wonach die strukturellen Eigenschaften der - zerrissene, flockenförmige Mineralwolle enthaltenden - Formkörper den genannten Absinkvorgang verzögernd zu beeinflussen vermögen.

Die Beschwerdegegnerin hat zwar bestritten, daß der Verfahrensschritt "daß Mineralwolle in Flocken zerrissen wird" zur Lösung der Aufgabe beitrage, dazu jedoch weder stichhaltige Argumente noch Beweise vorgelegt, so daß die Kammer die Plausibilität des bestrittenen Lösungsbeitrags nicht in Frage gestellt sieht.

!

- 7.5 Durch den vorliegenden Stand der Technik wird der Fachmann nicht angeregt, die obengenannte Aufgabe durch ein Verfahren nach einer der Patentansprüche 1 bis 3 oder durch die Brandschutzdämmung nach Patentanspruch 6 zu lösen.
- 7.5.1 Im Dokument D6 wird kein Herstellungsverfahren angegeben, so daß ein Fachmann diesem Dokument keine Verfahrensschritte zur Lösung der Aufgabe entnehmen kann.
- 7.5.2 Dokument D1 beschreibt ein Herstellungsverfahren für Brandschutzmaterial, wobei gemäß Patentanspruch 1 zuerst eine flüssige Alkalisilikat/Wasser-Mischung getrocknet wird, dann gegebenenfalls die entstandene pulverförmige Masse mit Verstärkungsmitteln und anderen Zusatzstoffen vermischt und durch Erhitzen in den plastischen Zustand überführt wird, wobei die plastische Masse durch Pressen verformt, dann abgekühlt und gegebenenfalls mit Überzügen versehen wird.

Das Trocknen sollte so durchgeführt werden, daß die Alkalisilikat/Wasser-Mischung die Eigenschaft, im Brandfall aufzuschäumen, nicht verliert, (Spalte 3, Zeilen 27 bis 44; Spalte 4, Zeilen 8 bis 13 und 26; Spalte 6, Zeilen 45 bis 47) und so, daß eine pulverförmige riesel- oder schüttfähige Masse entsteht. Dieses Material schäumt also unter Wärmeeinwirkung auf; es kann deswegen nicht verglichen werden mit einem unter Wärmeeinwirkung schmelzenden Material, wie in den in Frage gestellten Patentansprüchen vorausgesetzt.

Als Verstärkungsmittel können - falls erforderlich - textile, metallische oder mineralische Fasern, Gewebe, Matten oder Gitter verwendet werden. Die Beispiele 1 und 4 und die Beschreibung (Spalte 4, Zeilen 14 bis 17) machen deutlich, daß die Verstärkungsmittel nicht notwendig sind,

!

was mit der Angabe im Patentanspruch 1 (gegebenenfalls) übereinstimmt. Beispiele 2 und 3 machen hingegen deutlich, welche Verstärkungsmittel benutzt werden, und zwar auf 6 oder 8 mm Länge geschnittene Glasfasern und vorgeformtes Gewebe. Ein zwingender Hinweis, Verstärkungsmittel zu benutzen, ist also nicht vorhanden. Darüber hinaus ist diesem Dokument nicht zu entnehmen, in Flocken zerrissene Mineralwolle zu verwenden.

Die Auffassung, daß der in Dokument D1 verwendete Begriff "Faser" auch die Verwendung von Mineralwollflocken einschlieÙe, kann die Kammer nicht teilen, da in Dokument D1 dazu keine Grundlage zu finden ist. Die gegebenenfalls verwendeten Verstärkungsmittel sind entweder Fasern oder flache Gebilde (Gewebe, Matten, Gitter), so daß von Mineralwollflocken nicht die Rede sein kann.

Weil ein anderer Ausgangsstoff vorliegt (unter Wärmeeinwirkung aufschäumend), stellt sich hier das zu lösende Problem (Absinken der Schmelze) überhaupt nicht. Ein Fachmann wird somit keine Veranlassung finden, das hier verwendete Verfahren zur Verzögerung dieses Absinkens zu benutzen. Darüber hinaus liegt auch ein anderes Verfahren mit anderer Aufgabenstellung vor (Trocknen, gegebenenfalls Verstärkungsmittel, Art der Verstärkungsmittel), so daß die geltend gemachte Beziehung zwischen diesen beiden Verfahren ohne ex post facto-Betrachtung technisch nicht zu begründen ist.

- 7.5.3 Dokument D2 beschreibt ein Herstellungsverfahren für Matten, Platten usw. aus Mineralwolle, wobei es darum geht, mit einer möglichst geringen Menge Bindemittel Fasern so miteinander zu verbinden, daß das Endprodukt auch das größtmögliche Wärmeisoliervermögen, sowie die größtmögliche Elastizität und Feuerfestigkeit aufweist.

!

Auch hier finden sich keine Anregungen, die obengenannte Aufgabe durch die Verfahren oder durch die Brandschutzdämmung nach den Patentansprüchen 1 bis 3 und 6 gemäß EP-B-54 560 zu lösen.

Die Tatsache, daß im dort vorgeführten Verfahren die erstgeformte Faserschicht erneut zerteilt wird, hat nichts mit der in EP-B-54 560 gestellten Aufgabe zu tun, sondern eröffnet nur die Möglichkeit, die schwächsten Bindestellen, nach der Zerteilung erneut mit Bindemittel zu versehen.

- 7.5.4 Auch in Dokument D3 findet ein Fachmann keinen Hinweis, das Problem einer Verzögerung des Absinkens des KSM-Schmelzes zu lösen, weil bereits die Ausgangsstoffe unterschiedlich sind (Asphalt, Teer, Pech oder Bitumen statt einer Kernspeichermasse für Brandschutzdämmung; Kügelchen - tightly rolled pellets - statt Flocken).

Der Hinweis, daß die Mineralfasern nach Wärmeeinwirkung ein Fließen des heißen Asphaltes oder des heißen bituminösen Bindeproduktes verhindern könnten, ändert daran nichts. In der Beschreibung wird darüber hinaus deutlich gemacht, daß die Kügelchen sich unter Wärmeeinwirkung ausdehnen und erst dann eine Art von Stützgerüst bilden (Spalte 8, Zeile 35 bis 44), so daß auch das Resultat des Verfahrens (also vor der Wärmeeinwirkung) unterschiedlich ist (kein offenporiges Stützgerüst).

- 7.5.5 Die Dokumente D4 und D5 können bereits wegen des Fehlens eines offenporigen Stützgerüsts keinen Hinweis geben, dieses Stützgerüst anders zu gestalten.

- 7.5.6 Den übrigen entgegengehaltenen Dokumenten, auf die die Beschwerdegegnerin während der mündlichen Verhandlung nicht näher eingegangen ist, ist auch nichts zu entnehmen, was als Anregung zu dem Verfahren nach einem der Patentansprüche 1 bis 3 oder zu der Brandschutzdämmung nach Patentanspruch 6 dienen könnte. Sie beschreiben nämlich nur Herstellungsverfahren für Produkte in einem unterschiedlichen Anwendungsgebiet und/oder für einen unterschiedlichen Zweck. Sie befassen sich weder mit der Lösung der im Abschnitt 7.3 genannten Aufgabe, noch sind durch sie die gemäß dem kennzeichnenden Teil der Patentansprüche 1, 2, 3 oder 6 zu deren Lösung dienenden Merkmale bekanntgeworden.
- 7.5.7 Auch eine gemeinsame Betrachtung der durch den Stand der Technik vermittelten Dokumente weist dem Fachmann insgesamt keinen Weg, auf dem er ohne erfinderische Tätigkeit zur Lehre der Patentansprüche 1, 2, 3 und 6 und damit zur Lösung der Aufgabe gelangen konnte.
- 7.6 Aus vorstehenden Überlegungen resultiert, daß der verfügbare Stand der Technik weder einzeln noch in Kombination die Verfahren gemäß Patentansprüchen 1 bis 3 und die Brandschutzdämmung gemäß Patentanspruch 6 nahelegt, so daß diese Patentansprüche nach Artikel 56 EPÜ gewärbar sind.
8. Die Patentansprüche 1, 2, 3 und 6 und die abhängigen Patentansprüche 4, 5 und 7 haben daher Bestand.
9. Das Patent kann deshalb mit der geänderten Beschreibung und den neu eingereichten Patentansprüchen 1 bis 7 aufrechterhalten werden.
10. Da es sich im vorliegenden Fall um Änderungen der Beschreibung und der Patentansprüche 1 bis 3 handelt,

!

deren Bedeutung von dem sachkundigen Vertreter der Beschwerdegegnerin überblickt werden können, und der Vertreter in der mündlichen Verhandlung auch nicht zu erkennen gegeben hat, daß er zur Prüfung eine längere Bedenkzeit benötigt, erübrigte sich die Zustellung einer Mitteilung nach Regel 58 (4) EPÜ (vgl. Entscheidung T 219/83, ABl. EPA, 1986, 211).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird wie folgt entschieden:

1. Die Entscheidung der Einspruchsabteilung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die Einspruchsabteilung zurückverwiesen mit der Auflage, das Patent mit den in der mündlichen Verhandlung überreichten Unterlagen aufrechtzuerhalten, wobei in Spalte 2 der Patentschrift, Zeile 39 die Worte "beim wiedergegebenen Ausführungsbeispiel" zu streichen sind.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S.Fabiani

K.Stamm